

Als Beispiel mag folgender Fall<sup>45</sup> dienen:

Die diensthabende Operationsschwester veranlaßte in Abwesenheit der verantwortlichen Ärztin die Durchführung einer Vollnarkose, obwohl dies ärztlich nicht angewiesen und nach der Art der Verletzung (Schnittverletzungen an der Handinnenfläche) auch nicht unbedingt erforderlich war und zu Komplikationen führen konnte, weil der Patient vorher reichlich gegessen hatte. Sie wurde darauf hingewiesen, daß deswegen eine lokale Betäubung angebracht sei, blieb jedoch bei ihrem Entschluß. Während der Narkose trat eine Verlegung der Atemwege des Patienten mit erbrochenen Speiseeilen ein. Der über längere Zeit bestehende unvollständige Verschuß der Luftwege führte zum allmählichen Erstickungstod. Der Eintritt des Todes hätte zwar durch ein pflichtgemäßes Verhalten der verantwortlichen Ärztin nach der Operation abgewendet werden können, die jedoch aus Fahrlässigkeit die ihr obliegenden und möglichen Maßnahmen unterließ. Während die Operationsschwester mit ihrer Anordnung die auslösende Ursache gesetzt hatte, ermöglichte das pflichtwidrige Verhalten der Ärztin das Weiterwirken des Kausalverlaufs, der dann zum Tod des Patienten führte. Folglich sind in objektiver Hinsicht sowohl die Schwester als auch die Ärztin für den Tod des Patienten verantwortlich.

Bei der Kausalkette können die durch ein zeitlich vorangehendes Verhalten gesetzten Ursachen auch durch Handlungen vermittelt werden, die keine Rechts-Pflichtverletzungen darstellen, sondern den für diese Tätigkeit geltenden Normen in jeder Beziehung entsprechen und, für sich genommen, auch strafrechtlich nicht relevant sind. Sie fungieren als objektive Vermittlungsglieder der Kausalität und sind nur unter diesem Aspekt für die Kausalitätsfeststellung von Bedeutung.

So kann z. B. die von der beauftragten Reparaturwerkstatt unsachgemäß vorgenommene Überprüfung oder Reparatur der Bremsanlage eines Kraftfahrzeuges dazu führen, daß der Kraftfahrer mit - diesem Fahrzeug einen Unfall verursacht, obwohl er sich völlig vorschriftsmäßig verhalten hat.

bc) Die Mitverursachung:

Sie liegt vor, wenn *verschiedene Personen nebeneinander* Handlungen begehen, die *in ihrem Zusammenwirken* die tatbestandsmäßigen Folgen hervorrufen.

Die handelnden Personen können (bei vorsätzlichen Straftaten) als Mittäter Zusammenwirken, aber auch unabhängig voneinander tätig werden. Ein gleichzeitiges Handeln ist nicht erforderlich. Die von den einzelnen mitwirkenden Personen gesetzten Teilursachen können räumlich und zeitlich — ggf. sogar weit — auseinanderliegen.

Die von den einzelnen Personen begangenen Handlungen sind miteinander für einen Erfolg kausal, wenn dieser — in seiner konkreten Beschaffenheit — nur durch das Mitwirken der Handlung des jeweils anderen eintreten konnte. Mitverursachung ist also dann gegeben, wenn jede einzelne Handlung dazu beigetragen hat, daß

- Folgen dieser Art überhaupt eingetreten sind,
- der Schaden ein solches Ausmaß angenommen hat oder
- zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort eingetreten ist.

Der Unterschied zur Kausalkette besteht in folgendem: Bei der Kausalkette liegt immer eine zeitliche Aufeinanderfolge mehrerer Handlungen vor. Die zeitlich vorangehenden Handlungen gehen nicht direkt, sondern jeweils nur über die nachfolgende in die Wirkung ein. Bei der Mitverursachung geht jede Ausführungs-

45 Vgl. „OG-Urteil vom 26.4.1967“, a.a.O., S.481.